Stand: 01.07.2025 13:48:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19570

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19570 vom 15.12.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 102 vom 25.01.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/21848 des VF vom 17.03.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22039 vom 30.03.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 30.03.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.04.2022

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 15.12.2021 Drucksache 18/19570

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

A) Problem

Für die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit aller Regionen Bayerns ist die Förderung des ländlichen Raums und strukturschwacher Gebiete von zentraler Bedeutung. Hierzu können die Errichtung neuer Behörden in diesen Regionen bzw. die Verlagerung von Behörden aus Ballungszentren einen wichtigen Beitrag leisten. Behördenverlagerungen aus München dienen zugleich einer Entlastung des gesamten Großraums München, in dem die Bevölkerung nach wie vor überproportional wächst, der Nahverkehr stark belastet ist und in dem ein angespannter Wohnungsmarkt herrscht, der die Personalgewinnung gerade auch im Bereich des öffentlichen Dienstes zunehmend erschwert.

B) Lösung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dessen Sitz seit seiner Gründung im Jahre 1879 München ist, hat seit 1995 eine Außenstelle in Ansbach mit derzeit vier Außensenaten. Unter Ausschöpfung des bundesrechtlichen Rahmens in größtmöglicher Anzahl weitere auswärtige Senate des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach zu errichten und mit ihr weitere Stellen der Landesanwaltschaft Bayern von München nach Ansbach zu verlagern, leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der Region Westmittelfrankens und entlastet zugleich den Großraum München. Die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs als höchstes Verwaltungsgericht in Bayern verleiht dem weiteren Ausbau der in Ansbach bereits bestehenden Außenstelle besonderes Gewicht für die gesamte Region und erweitert die Kompetenzen des Regierungssitzes Mittelfranken im Bereich „Recht und Verwaltung“.

Der Sitz und die überwiegende Zahl der Senate verbleiben in München. Der Sitz der Landesanwaltschaft verbleibt ebenfalls in München.

Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Zahl der in Ansbach zu errichtenden Außensenate unter Ausschöpfung der bisherigen Unterbringungskapazitäten von vier auf mindestens sechs erhöht. Damit einher geht auch eine personelle Verstärkung der Vertretung der Landesanwaltschaft Bayern in Ansbach.

Über die Errichtung weiterer Senate in Ansbach soll in Ansehung künftig zur Verfügung stehender weiterer Unterbringungskapazitäten entschieden werden, damit das im Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe vorgesehene Verlagerungsvolumen bis 2030 erreicht wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Bei der Erhöhung der Zahl der Senate in Ansbach auf sechs sollen zusätzliche Kosten durch die Nutzung staatseigener Gebäude zunächst weitgehend vermieden

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

werden. Vorübergehend können allerdings Personalmehraufwände für eine sozialverträgliche Ausgestaltung entstehen. Für eine später erforderliche Unterbringung bei einer weiteren Erhöhung der Zahl der Senate werden weitere Kosten entstehen.

2. Kommunen

Keine

3. Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Keine

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**19570**
15.12.2021

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Art. 1

      Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

   b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. [3]In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“
2. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

   „Art. 2

   Personalvertretungs- und Disziplinarangelegenheiten“.
3. Art. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 4 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 3

   Dienstaufsicht“.
5. Art. 5 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 4

   Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren“.
6. Art. 6 wird Art. 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 5

   Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen“.
7. Art. 7 wird Art. 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 6

   Großer Senat“.
8. Art. 8 wird aufgehoben.
9. Art. 9 wird Art. 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:

   „Geschäftsordnung; Gewährung von Zulagen“.
10. Art. 10 wird Art. 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Art. 8

    Urkundsbeamte“.

11. Art. 11 wird Art. 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter“.

12. Art. 12 wird Art. 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Zuständigkeit als Schiedsgerichte“.

13. Art. 13 wird aufgehoben.
14. Art. 14 wird Art. 11 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsbehelfe“.

15. Art. 15 wird Art. 12 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Widerspruchsverfahren“.

16. Art. 16 wird Art. 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Vertretungsbehörden“.

17. Art. 17 wird aufgehoben.
18. Art. 18 wird Art. 14 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am …….. in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Für die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit Bayerns und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern müssen ländliche Regionen und strukturell benachteiligte Räume besonders gefördert werden. Zugleich bedarf der Großraum München im Hinblick auf die dort nach wie vor überproportional wachsende Bevölkerung, seine zunehmenden Verkehrsprobleme, aber auch die angespannte Situation am Wohnungsmarkt einer Entlastung. Die Errichtung von Behörden und Gerichten sowie deren auch teilweise Verlagerung aus dem Großraum München in strukturschwache Gebiete bzw. in den ländlichen Raum tragen zur Erreichung dieser Ziele bei.

1. Angesichts der herausgehobenen Stellung des Verwaltungsgerichtshofs als höchstem Verwaltungsgericht in Bayern stärkt seine Präsenz in Ansbach die Stadt und die ganze Region Mittelfranken. Unter Beibehaltung des Sitzes des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München wird deshalb die Zahl seiner in Ansbach zu errichtenden auswärtigen Senate von bisher vier auf mindestens sechs erhöht. Damit werden zunächst in jedem Fall zwei weitere Senate von München nach Ansbach in einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) verlegt. Mit der Verlegung von Außensenaten nach Ansbach werden zugleich weitere Beschäftigte der Landesanwaltschaft Bayern von München nach Ansbach verlagert, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern ihren Sitz am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs und seiner auswärtigen Senate hat. Insgesamt wird damit die Zahl der Beschäftigten am Dienstsitz des Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach auf zunächst rund 50 anwachsen.

   Mit sechs zu errichtenden Außensenaten werden die dem Verwaltungsgerichtshof derzeit in Ansbach zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten ausgeschöpft. Eine gesetzliche Mindestzahl schließt jedoch nicht aus, im Rahmen der Gerichtsverwaltung künftig auch ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren weitere Außensenate in

Ansbach zu errichten (vgl. hierzu Clausing/Panzer bzw. Clausing in Schoch/Schneider VwGO § 3 Rn. 21, § 4 Rn. 40, Kopp/Schenke/Ruthig VwGO § 3 Rn. 2; Schübel-Pfister in Eyermann VwGO § 3 Rn. 7, Kronisch in Sodan/Ziekow VwGO § 3 Rn. 37, § 5 Rn. 13ff, Gärditz in Gärditz VwGO § 5 Rn. 13, Redeker/v. Oertzen § 5 Rn. 2). Allerdings kann die Befugnis zur Errichtung weiterer auswärtiger Senate angesichts der noch begrenzten Raumkapazitäten des Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach derzeit praktische Bedeutung nur für die Errichtung von Fachsenaten haben, die mit auswärtigen Senaten in Ansbach personenidentisch sind.

Mit der Errichtung von zwei weiteren der derzeit insgesamt 21 Senaten (nebst acht mit diesen personenidentische Fach- und Spezialsenaten) in Ansbach ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gerichts nicht zu besorgen. Die beiden weiteren Außensenate können in demselben Gebäude untergebracht werden, in dem schon die vier bisherigen Außensenate residieren. Auch die Ermöglichung der Errichtung weiterer Außensenate ist mit den Erfordernissen der Funktionsfähigkeit des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichts vereinbar. Denn Voraussetzung für weitere Außensenate in Ansbach sind deren Unterbringung in einem angemessenen Gerichtsgebäude sowie der Verbleib der überwiegenden Zahl der Senate am Sitz in München (vgl. hierzu VerfGH vom 14.02.1995 – Vf 6-VII-93, BayVGH vom 21.04.1995 – 20 N 94/2808, Clausing/Pantzer in Schoch/Schneider VwGO § 3 Rn. 21, Kronisch in Sodan/Ziekow VwGO § 3 Rn. 37; Schübel-Pfister in Eyermann VwGO § 3 Rn. 7, Gersdorff in Posser/Wolff VwGO § 3 Rn. 8). Im Übrigen werden etwaige Erschwernisse für gerichtsinterne Abläufe durch die fortschreitenden Möglichkeiten der Informationstechnik und der digitalen Sachbearbeitung weitgehend minimiert. So schafft die moderne Informationstechnik durch fortentwickelte Telefon- und Videokonferenzsysteme neue Möglichkeiten für die Arbeit in Gremien und den fachlichen Informationsaustausch. Durch die sich in Aufbau befindlichen Möglichkeiten der digitalen Fallbearbeitung wird die Sachbearbeitung weitgehend nicht mehr an einen Ort gebunden sein, was auch die Besetzung von Spruchkörpern an unterschiedlichen Orten erleichtert. Ebenso können die neuen technischen Möglichkeiten bei der Führung der Dienstaufsicht sowie der Zusammenarbeit der Geschäftsstellen unterstützen und etwaige Nachteile einer räumlichen Trennung ausgleichen.

Den mit einer Verlegung von Senaten verbundenen Belastungen für die Beschäftigten und ihre Familien kann durch eine sozialverträgliche Umsetzung, ausgehend vom Grundsatz der Freiwilligkeit beim Wechsel des Dienstorts, – auch im Rahmen der gerichtsautonom zu entscheidenden Geschäftsverteilung – Rechnung getragen werden.

Über die Errichtung weiterer Senate in Ansbach und eine entsprechende weitere Verlagerung von Beschäftigten der Landesanwaltschaft wird in Ansehung der künftig zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten bis 2030 entschieden werden. Entsprechend dem im Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe vorgesehenen Verlagerungsvolumens sollen bis 2030 voraussichtlich insgesamt rund 80 Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs und der Landesanwaltschaft in Ansbach beschäftigt sein.

2. Das Gesetzgebungsverfahren wird ferner genutzt, um das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einfügung entsprechender Überschriften bei den einzelnen Vorschriften leichter zugänglich zu machen und durch Streichung entbehrlicher Vorschriften den Normbestand zu reduzieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung von weiteren auswärtigen Senaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach bedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eines förmlichen Gesetzes, da deren Zahl gesetzlich bislang auf vier begrenzt ist.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a, 2, 4 bis 7, 9 bis 12, 14 bis 16, 18

Die Einfügung der amtlichen Artikelüberschrift dient dem erleichterten Zugang zum Normtext und damit der Rechtsvereinfachung. Mit den Änderungen der Artikelbezeichnungen wird ein Gesetzestext ohne Lücken in der Artikelfolge erreicht.

Zu Nr. 1

Zu Buchst. b

Die Zahl der auswärtigen Senate in Ansbach wird von vier auf mindestens sechs erhöht. Weitere folgen zur Erreichung des im Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe vorgesehenen Verlagerungsvolumens bis 2030 nach Klärung der erforderlichen Unterbringung. Zugleich wird klargestellt, dass am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs in München sich auch künftig die Mehrzahl der Senate befinden muss.

Zu Nr. 3

Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes regelt inzwischen die Ernennung von Gerichtspräsidenten und Richtern umfassend, so dass für die Regelung des Art. 3 kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nr. 8

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist bereits eine verfassungsunmittelbare Aufgabe eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann (BVerwG, Urteil vom 26.02.1997, Az. 6 C 3.96). Die bisherige, auf den Verwaltungsgerichtshof beschränkte gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 13

Es handelt sich bei Art. 13 um eine Übergangsvorschrift, die keine praktische Bedeutung mehr hat. Sie wird deswegen aufgehoben.

Zu Nr. 17

Art. 17 kommt kein eigenständiger Regelungsgehalt zu und wird daher aufgehoben. Verwaltungsvorschriften können auch ohne besondere weitere Ermächtigung bereits aufgrund Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung von der Staatsregierung sowie den jeweils zuständigen einzelnen Staatsministerien erlassen werden. Eine Rechtsgrundlage zu einer Normsetzung in Form von Rechtsverordnungen enthält Art. 17 in der vorliegenden Fassung ohnehin nicht, da die Vorschrift nicht, wie hierfür erforderlich, ausdrücklich zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Staatssekretär Gerhard Eck
Abg. Toni Schuberl
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Martin Stümpfig
Abg. Christoph Maier
Abg. Dr. Hubert Faltermeier
Abg. Horst Arnold
Abg. Alexander Muthmann

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

(Drs. 18/19570)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Die Staatsregierung hat damit 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile dem Herrn Staatssekretär Gerhard Eck das Wort. Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das ist die Erste Lesung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung; es wurde angesprochen. Ich will es kurz und stichpunktartig machen. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist, mindestens sechs statt bislang vier Außensenate in Ansbach zu errichten. Der Sitz des Verwaltungsgerichtshofs mit der Mehrzahl der Senate bleibt unangetastet in München; ich meine, das ist wichtig. Diese Maßnahme ist Teil der zweiten Stufe des Konzepts zur Behördenverlagerung 2030. Das müsste ebenfalls bekannt sein. Nach diesem Konzept sollen strukturschwache Gebiete gestärkt und München ein Stück weit entlastet werden; dies zur Begründung der Änderung.

Die geplante Umsetzung der Verlagerung sieht wie folgt aus: Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes ist letztendlich die Unterbringung von sechs statt bisher vier Senaten im Gebäude am Montgelasplatz vorgesehen. Weitere Außensenate – voraussichtlich bis zu neun Senate – können in Ansbach untergebracht werden, sobald die Unterbringung gewährleistet ist. Im Gebäude am Montgelasplatz ist nur für insgesamt sechs Senate Raum; darüber müssen wir auch offen und ehrlich reden. Voraussichtlich wird deshalb ein neues Gerichtsgebäude erforderlich werden. Ein neues Gebäude könnte – auch hier sage ich: voraussichtlich – bis spätestens 2028 errichtet werden.

Es gibt auch Kritik; damit wollen wir ehrlich umgehen. Ich meine, sie ist unberechtigt. Diese Teilverlagerung ist eine wichtige Aufwertung für Ansbach; ich meine, sogar für ganz Nordbayern. Fakt ist: Die Eigenständigkeit der Gerichte bleibt gesichert; das muss man bei der Diskussion immer wieder in den Mittelpunkt rücken. Die Entscheidung über die Teilverlagerung trifft nicht die Exekutive, sondern der Landtag; das wird auch ab und zu kritisch angesprochen und vergessen. Auch die Funktionsfähigkeit bleibt gewährleistet, wenn es künftig sechs und später bis zu neun Außensenate in Ansbach gibt.

Auch die Personalpolitik ist ein wichtiger Punkt; darum spreche ich das noch einmal an. Personalpolitisch gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Niemand muss unfreiwillig nach Ansbach gehen. Im Ergebnis der Anhörung gibt es vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und von den Verbänden volle Unterstützung bzw. keine durchgreifenden Einwände bei diesem Thema; auch das sollte angesprochen werden. Deshalb bitte ich um Zustimmung. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Nächster Redner ist der Kollege Toni Schuberl für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist ein trockenes Thema, ein scheinbar trockenes Thema. Es geht um die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Verwaltungsgerichtshof soll weitere zwei Senate nach Ansbach verlagern. Es ist trocken, und es gibt natürlich Detailfragen, die wir in den Ausschüssen diskutieren können, wie zum Beispiel die Frage nach der Bestimmtheit. Es geht um mindestens sechs Senate; der Staatssekretär hat dann am Ende von neun Senaten gesprochen. Ist das bestimmt genug? Wer bestimmt am Ende eigentlich, wie viele Senate verlagert werden? Sind es sechs, sieben, acht oder neun? Das ist alles noch unklar. Es ist nicht ganz klar, ob die Norm der

Verwaltungsgerichtsordnung, wonach jedes Bundesland nur ein OVG haben darf, noch erfüllt ist. Das kann man alles noch diskutieren. Das sind juristische Spitzfindigkeiten. Diese Diskussionen finden im Ausschuss statt.

Die Stärkung des ländlichen Raums ist super. Wir GRÜNE unterstützen sie. Wir unterstützen sie auf allen Ebenen, wobei hier schon fraglich ist, wie sehr man Ansbach als strukturschwach ansehen kann. Das ist doch eine sehr gut entwickelte Stadt. Aber auch das ist eine Frage, die man als Detail in den Ausschüssen diskutieren kann.Ansbach hat einen wunderbaren Altbau, da passen auch sechs Senate hinein. Sechs Senate werden es sein. Das ist doch alles sehr schön. – Das ist es auch.

Die Entstehungsgeschichte ist es aber nicht. In einem Rechtsstaat ist es notwendig, dass die drei Gewalten von sich aus Rücksicht auf die jeweils beiden anderen nimmt. Das gilt insbesondere für die Regierung. Außerdem gilt insbesondere, dass eine Regierung Urteile von Gerichten achtet und sie auch ausführt. Wir erinnern uns: das Feinstauburteil. In einer bemerkenswerten, eigentlich unvergleichlichen Situation hat die Bayerische Staatsregierung Urteile der bayerischen Gerichte, Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, missachtet. Das ging so weit, dass Zwangsgelder verhängt worden sind. Aber auch das hat die Staatsregierung ignoriert, bis der Verwaltungsgerichtshof vor den Europäischen Gerichtshof gezogen ist und gefragt hat, ob der Bayerische Ministerpräsident in Beugehaft genommen werden müsse. Bis zu diesem Machtkampf hat es Markus Söder getrieben; ein beispielloser Machtkampf zwischen der Exekutive und den Gerichten.

(Zuruf: Themaverfehlung!)

Just nach diesem Machtkampf verkündet Markus Söder auf einer CSU-Klausur, und zwar ohne vorher mit Richterinnen oder Richtern gesprochen zu haben, dass der gesamte VGH von München – wo er vor 150 Jahren von König Ludwig in der Ludwigstraße angesiedelt worden ist – nach Ansbach verlagert wird. Er soll also komplett nach Ansbach. Das alles fand ohne Rücksprache, ohne Gespräche, ohne Beratungen

statt. Aus den Reihen der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern wurde es dann auch als das bezeichnet, was es war: der Versuch der Unterwerfung des Gerichts unter eine Machtgeste des Regierungschefs.

(Lachen)

Gerade diese Art der Verkündungspolitik à la Söder – in diesem Fall eines grantigen Söders –, ohne die Gerichte einzubinden, ist eine Art und Weise, wie man mit der dritten Gewalt nicht umgeht. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um das Gericht handelt, das originär dafür zuständig ist, die Staatsregierung und den Ministerpräsidenten zu kontrollieren. Aufgrund dieser Ankündigung gab es dann auch einen Brief der Vorsitzenden des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen an den Ministerpräsidenten. Er ist bis heute unbeantwortet. Ist das der neue Stil des Markus Söder?

Im Nachhinein wurde das auf unterer Ebene alles wieder eingefangen. Es wurde wieder in Bahnen gelenkt, zerstörtes Porzellan wurde wieder gekittet. Auf den untergeordneten Ebenen funktioniert die bayerische Verwaltung nämlich sehr gut. Der VGH und das Präsidium sind eingebunden worden. Der Plan ist so zurechtgestutzt worden, dass er gut wird. Der VGH wird nicht mehr komplett verlagert, sondern es sind nur noch zwei Senate. Am Ende ist das ein guter Entwurf geworden. Wir GRÜNEN werden ihn in den Ausschüssen wohlwollend prüfen. Ich plädiere aber mit Nachdruck dafür, dass wir in Zukunft eine Staatsregierung haben, die wieder zu einem angemessenen und respektvollen Umgang mit den Gerichten zurückkehrt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte nicht als das Gscheithaferl vom Dienst dastehen, aber hier geht es nicht um eine Verordnung, die eine Staatsregierung erlässt. Nein, hier reden wir über ein Gesetz. Ein Gesetz wird vom Gesetzgeber erlassen. Der Gesetzgeber sind wir. Ich wüsste also nicht, was daran respektlos sein soll, wenn sich der Gesetzgeber mit einer Standortverlagerung beschäftigt. Das ist unser Job.

(Beifall bei der CSU)

Sie mögen das als trocken oder langweilig empfinden, aber ich spreche von einem interessanten Narrativ. Für Ihre Unterstellungen sehe ich keinerlei, wirklich keinerlei Anhaltspunkte. Deshalb möchte ich auf das zurückkommen, was Sie "trocken" nennen, den Gesetzentwurf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die erste Stufe der Behördenverlagerungen war ein voller Erfolg. Dieses Konzept setzen wir nun mit einer zweiten Stufe bis 2030 zielstrebig fort. Das heißt, mehr als 2.600 Arbeitsplätze und 400 Studienplätze werden im Rahmen der zweiten Stufe aus dem Großraum München in ländliche Regionen in ganz Bayern verlagert. Noch einmal zum Thema Ansbach: Ansbach ist eine wunderschöne Stadt mit einer tollen Geschichte, aber sie ist keine Großstadt oder Metropole, sondern sie hat 42.000 Einwohner. So viel zur Versachlichung.

Diese Verlagerung ist aus unserer Sicht nicht nur eine Stärkung des ländlichen Raumes, sondern ein weiterer Beitrag für gute Lebensverhältnisse in ganz Bayern. Ein zentrales Instrument aktiver Strukturpolitik sind eben auch Behördenverlagerungen. Damit setzen wir den Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung um, in ganz Bayern gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu fördern und zu sichern. Ein Baustein dieser zweiten Stufe stellt auch die Verlagerung weiterer Senate des Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach dar. Innerhalb der Regierungskoalition haben wir uns darauf geeinigt, dass der Sitz des VGH Bayern und der Landesanwaltschaft Bayern weiterhin München bleibt, jedoch

weitere Senate nach Ansbach verlegt werden. Ich wüsste nicht, was daran respektlos ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden in einem ersten Schritt nun mindestens zwei weitere Senate nach Ansbach verlagert. Damit einher geht natürlich auch eine personelle Verstärkung der Vertretung der Landesanwaltschaft Bayern am Ort Ansbach. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der Region Westmittelfranken leistet. Zeitgleich wird das auch den Großraum München entlasten. Ich möchte nur an den angespannten Wohnungsmarkt und vieles mehr erinnern. Insgesamt wird damit die Zahl der Beschäftigten am Dienstsitz des VGH in Ansbach auf zunächst rund 50 erhöht. Eine beachtliche Zahl.

Uns, der CSU-Fraktion, ist dabei besonders wichtig, dies alles sozialverträglich zu gestalten. Daher wird es keine Zwangsversetzungen an die Außenstelle geben, sondern es wird sozialverträglich verlagert. In einem zweiten Schritt sollen dann weitere Senate folgen, sobald passende Räumlichkeiten in Ansbach zur Verfügung stehen. Ich sage Ihnen auch – so parteiisch bin ich als Mittelfränkin –: Ich begrüße diesen Gesetzentwurf ganz außerordentlich. Ich freue mich, dass hier im Rahmen der Strukturverlagerung ein wirklich positives Zeichen in Westmittelfranken gesetzt wird. Ich werbe schon jetzt für eine breite Zustimmung. – Vielen herzlichen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. – Hierzu erteile ich Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Grüß Gott, Frau Guttenberger! Ich wollte Sie fragen, ob Sie das für meinen Landkreis Ansbach und für die Stadt Ansbach als normales Vorgehen erachten. Wir hatten bei uns im Landkreis und in der Stadt eine ewig lange Debatte, nachdem es hieß, der VGH werde komplett nach Ansbach verlagert. Was bedeutet das? – Ein Neubau ist notwendig. Es gab umfassende Pläne usw. Nach einem langen

Hin und Her hieß es aber dann auf einmal: Nein, ein Neubau ist überhaupt nicht mehr notwendig. Jetzt kommen zwei Senate nach Ansbach, und die passen auch in das alte Gebäude hinein. Ist das ein Umgang mit Kommunen? Macht man so etwas? Gibt man einfach einen Schnellschuss ab, aus ganz anderen taktischen Gründen, wie mein Kollege schon ausgeführt hat? Wie auch immer, geht man so mit Kommunen um? – Ich finde es wirklich unmöglich, was hier passiert ist. Dieses Vorgehen ist für den Landkreis und die Stadt Ansbach wirklich mehr als problematisch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Stümpfig, ich bin eigentlich selten sprachlos, aber da bin ich wirklich fast sprachlos. Ich habe nicht den Eindruck, dass sich Ansbach dagegen wehrt. Ich habe viele positive Rückmeldungen von Menschen bekommen, die sich darüber freuen, dass dort jetzt 50 sichere und feste Arbeitsplätze entstehen. Ich verstehe nicht, warum das eine Zumutung für diese Kommune sein soll.

Ich komme aus einer Kommune, die glücklicherweise eine Landesbehörde bekommen hat. Wir haben uns darüber sehr gefreut, auch wenn zunächst einmal Schwierigkeiten auf dem Immobilienmarkt eingetreten sind. Ich bin der festen Überzeugung, dass sich auch die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung in Ansbach freut. Die Stadt Ansbach wird durch eine Strukturveränderung in ihrer Struktur gestützt. Lieber Herr Stümpfig, ich habe nicht verstanden, wo darin eine Zumutung liegen soll. Ich glaube, das muss man auch nicht verstehen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Christoph Maier für die AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren! Der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in Bayern verfolgt das Ziel, Gerichtsstrukturen aus München zu verlegen und dadurch den Großraum München zu entlasten. Gleichzeitig soll mit der Verlegung nach Ansbach ein strukturschwächerer Raum in Westmittelfranken gestärkt werden. Das findet die volle Unterstützung der AfD-Fraktion.

Wir begrüßen daher die Erhöhung der Anzahl der Senate bei der Außenstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach von derzeit vier auf mindestens sechs Senate. Gemäß dem Gesetzentwurf sollen damit 50 Beschäftigte des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Landesanwaltschaft Bayern bei der Außenstelle Ansbach tätig sein. Bis zum Jahr 2030 soll sich diese Beschäftigtenzahl nach dem Konzept der Behördenverlagerungen für Bayern auf 80 erhöhen. Das mag zwar vordergründig nur eine geringe Zahl sein; in der Tendenz werden hier allerdings wichtige Weichen für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Bayern gestellt.

Die große Mehrzahl der Einwohner Bayerns lebt auf dem Land. Die ländlichen Räume dürfen im Flächenstaat Bayern nicht von verstädterten Großräumen abgehängt werden. Mit einzelnen Behördenverlagerungen ist es allerdings nicht getan. Die Staatsregierung bleibt weiterhin in der Pflicht, die strukturschwächeren Räume zu stärken und zu unterstützen. Sie muss dazu weitere wirtschaftliche Konzepte vorlegen.

Das Gesetz hat allerdings einen Haken: Die genaue Anzahl der Außensenate des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach wird durch das Gesetz nicht konkret festgelegt. Die Staatsregierung hat diese Problematik auch erkannt. Wenn die Staatsregierung schon einmal selbst erkennt, dass ein Gesetz dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen könnte, ist höchste Vorsicht geboten. Ich erinnere hier an die nicht nur politisch falschen, sondern auch handwerklich schlecht gefassten Bayerischen Infektionsschutzverordnungen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nach Weihnachten zunächst die rechtswidrige 2G-Regel für Bekleidungsgeschäfte

und dann für den gesamten Einzelhandel in Bayern gekippt. Seitdem können wir weniger denn je davon ausgehen, dass ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung der Regierung Söder im Einklang mit der Verfassung des Freistaats Bayern steht.

Das weitere Verfahren im Verfassungsausschuss wird sich auf die intensive Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung beziehen müssen; denn es wäre doch wirklich schade, wenn Behördenverlagerungen und die damit einhergehende Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern am fortdauernden handwerklichen Unvermögen der Staatsregierung scheitern sollten.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Dr. Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die Intention der Behördenverlagerung begrüßen wir vonseiten der FREIEN WÄHLER aus vollem Herzen. Sie führt zur Entlastung des Großraums München, zur Verlagerung von Arbeitsplätzen, zur Entspannung des Wohnungsmarktes, zur Entlastung der Verkehrswege, zu einer Reduktion der CO_2-Belastung sowie zu einer Umwelt- und Klimaschonung.

Zugleich führt diese Behördenverlagerung zu einer Stärkung des ländlichen Raumes, die uns, wie gesagt, ein wichtiges Anliegen ist. Es sollen nicht nur untere Behörden oder untere Gerichte verlagert werden. Es freut mich, dass auch Teile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, einer höheren Instanz, verlagert werden. Die erste Stufe der Behördenverlagerung war ein voller Erfolg. Ich glaube, die zweite Stufe wird auch ein Erfolg werden. Heute sprechen wir über die gesetzliche Regelung zur Verlagerung weiterer Senate des VGH und der Landesanwaltschaft Bayern von München nach Ansbach. Hierzu ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Vonseiten der GRÜNEN wurde behauptet, es wäre bereits alles präjudiziert. Natürlich hat ein Ministerpräsident das Recht, Ideen und Vorschläge einzubringen. Die Entscheidung über das Ob, das Wie und über den Umfang treffen jedoch wir hier und heute. Ich glaube, hier ist ein guter Kompromiss gefunden worden. Es geht nicht darum, den Sitz des Verwaltungsgerichtshofs zu verlagern. Vielmehr sollen zwei Senate an einen Ort verlagert werden, an dem sich bereits vier Senate und Teile der Landesanwaltschaft Bayern befinden.

Die Argumente dieser Abwägung können sich sehen lassen. München wird mit dieser Behördenverlagerung entlastet. Ansbach ist nicht nur eine schöne Stadt, sondern auch Sitz der Bezirksregierung und gut erreichbar. Herr Staatssekretär Eck hat bereits angedeutet, dass die Verlagerung sozialverträglich sein wird und dabei Rücksicht auf die Richter und die Mitarbeiter genommen wird. Hier geht es aber nicht nur um eine Behördenverlagerung, sondern auch um eine Verlagerung von Teilen des Gerichts. Aufgrund von Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes sind hier besondere Anforderungen zu stellen; denn die Rechtsschutzgarantie verlangt nicht nur die Unabhängigkeit der Gerichte, sondern auch die Erreichbarkeit für Rechtsschutz suchende Bürger sowie für sonstige Prozessbeteiligte wie Rechtsanwälte, Sachverständige oder Dolmetscher.

Ich habe keinen Zweifel daran, dass Ansbach gut erreichbar ist und damit dem Rechtsschutzbegehren der Bürger entsprochen werden kann. Wir sprechen heute über einen Gesetzentwurf zur Verlagerung von Senaten, nicht über einen Gesetzentwurf zur Verlagerung des Gerichts. Diese Senate werden in eine sehr schöne Stadt verlegt, die gut erreichbar ist. Die Anforderungen des Grundgesetzes wurden dabei erfüllt. Das ist ein guter Kompromiss. Die FREIEN WÄHLER werden diesem Kompromiss zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, es war Ihr ehemaliger Parteivorsitzender Erwin Huber, der als für die Verwaltungsreform zuständiger Staatsminister angesichts der Widerstände, die sich damals breit formiert haben, meinte: "Wer einen Sumpf trockenlegen will, darf nicht vorher die Frösche fragen." Nun ist der VGH, das höchste bayerische Verwaltungsgericht, bei Weitem kein Sumpf. Das Zitat stammt zudem aus der unseligen Zeit der Zweidrittelmehrheit Ihrer Fraktion im Landtag. Zwischendurch wurde auch schon einmal eine neue CSU ausgerufen. Aber die Vorgehensweise bei der Verlagerung des VGH zeigt schon erstaunliche Parallelen.

Also sprach Zarathustra, der jetzige Parteivorsitzende und Ministerpräsident jenseits von Gut und Böse, im Jänner 2020 zu Kloster Seeon: "Im Rahmen der Behördenverlagerungen wird der VGH von München nach Ansbach verlegt." Ein Mann, ein Wort; das Volk überrascht. Wie aus der Geschichte zu erwarten, gab es erheblichen Widerstand mit unappetitlichem Beigeschmack: Ansbach, 40.000 Einwohner! Provinz! Unwürdig! Die Besten der Besten bleiben aus! Die Mittelfranken und die Stadt Ansbach selbst haben sich dagegen gefreut und fühlten sich wertgeschätzt.

Die Ankündigung hätte bedeutet, dass weitere 17 Senate nach Ansbach gehen. Vier davon sind bereits dort. Offensichtlich haben sich aber der Ministerpräsident und sein Innenminister nicht durchsetzen können. Der Innenminister hat nämlich als Bezirksvorsitzender der CSU Mittelfranken verkündet, dass dringend der Eindruck vermieden werden sollte, dass es sich bei denjenigen, die im Namen des Volkes Recht sprächen, um einen elitären Personenkreis handle, der sich nur an besonderen Orten aufzuhalten gedenke. Sei‘s drum:Mit diesem Gesetz werden also zwei weitere Senate nach Ansbach verlagert, dorthin, wo seit 1995 bereits der 12., der 19., der 20. und der 21. Senat Recht sprechen. Gerade der 20. Senat in Ansbach ist für Infektionsschutz

zuständig; er hat in den vergangenen zwei Jahren dem Wildwuchs von aktionistischen, wenig durchdachten und unverhältnismäßigen Regelungen Grenzen gesetzt: Die Kontaktbeschränkungen, Gewerbeschließungen, das landesweite Alkoholverbot und nicht zuletzt die 15-Kilometer-Radius-Regel wurden durch Ansbach – wie man so schön sagt – gekippt.

Diese souveränen Gerichtsentscheidungen sind zu begrüßen, wenigstens aber zu respektieren. – Es stößt ab, wenn Leute wie der Präsident des Weltärzteverbandes Montgomery herablassend und in Verkennung der Gewaltenteilung über kleine Richterlein, die die Regeln kippten, weil sie ihnen unverhältnismäßig seien, schwadronieren.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Staatsregierung, auch Sie wären gut beraten, die Rechtsprechung des VGH zu akzeptieren, statt – wie bei den Kontaktbeschränkungen – die nächste Instanz, das Bundesverwaltungsgericht anzurufen.

Meine Fraktion steht zum VGH. Wir halten auch diesen kleinen Wurf der Verlagerung für sinnvoll. Gerade heutzutage ist es höchste Zeit, rechtsstaatliche Kompetenz zu wahren. Ansbach hat bei allen Diskussionen, die sich jetzt auf die Zukunft beziehen, in der Vergangenheit bewiesen: Die Rechtsprechung des VGH Ansbach hat bislang alles eingehalten, was wir uns versprochen haben, nämlich: Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, es ist mir eine Ehre und Freude, auf der Ehrentribüne eine Delegation der Abgeordnetenrechtskommission zu begrüßen. Ich heiße sehr herzlich deren Vorsitzenden Herrn Prof. Heinrich Oberreuter, Frau Prof. Ursula Münch, Herrn Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Udo Steiner und Herrn Prof. Günther Goth willkommen.

(Allgemeiner Beifall)

Nächster Redner ist der Abgeordnete Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wurde schon mehrfach betont und darauf hingewiesen, dass der heute zu beratende Gesetzentwurf Ausfluss der zweiten Stufe der Heimatstrategie ist, die Behördenverlagerungen zum Thema und Gegenstand hat.

Es wird der Bedeutung an dieser Stelle aber nicht wirklich gerecht, bei Gerichten über Behördenverlagerungen zu sprechen. Das wird schon allein dadurch unterstrichen und deutlich, dass im Gegensatz zu Behörden der Exekutive über den Sitz von Gerichten – nicht nur des VGHs, sondern beispielsweise auch sonstiger Verwaltungsgerichte – letztlich durch eine gesetzgeberische Entscheidung zu befinden ist.

Wir als FDP begrüßen die Gesamtidee und Gesamtstrategie, die ländlichen Regionen auch durch die Verlagerung von öffentlichen Institutionen, wie es Behörden und Gerichte sind, zu stärken. Wir haben aber immer darauf hingewiesen, dass wir bei dieser Strategie nichts davon halten, im Klein-Klein zu agieren und quasi mit der Gießkanne über das Land zu ziehen. Stattdessen sollte man durch wirksame, durch größere und in der Region auch spürbare Impulse besondere Wirkungen erzielen. Das ist an dieser Stelle, wenn wir in einem ersten Schritt von einer Steigerung der Anzahl der Senate von 4 auf bis zu 6 und später auf 9 Senate reden, nur ein Stück weit gelungen.

Kollege Schuberl hat die Unsicherheit, die damit verbunden ist, angesprochen. Wir – und sicherlich nicht nur wir hier, sondern auch die Richter am VGH – würden hier schon auch erwarten, dass baldmöglichst für Klarheit darüber gesorgt wird, bis zu welchem Zeitpunkt weitere Senate verlagert werden sollen. Der Staatssekretär hat davon gesprochen, dass es bis zum Jahr 2028 bis zu neun Senate sein sollen. – Das ist unbefriedigend. Wir als die letztendlich verantwortlichen Entscheider sollten uns das in dieser Form auch nicht gefallen lassen.

Ich darf an dieser Stelle – Kollege Faltermeier hat noch einmal dezent, aber doch deutlich vernehmbar die besonders gute Erreichbarkeit Ansbachs betont – schon auch darauf hinweisen, dass im Zuge dieser zweiten Stufe noch über die Verlagerung des Verwaltungsgerichts Regensburg, soweit Niederbayern betroffen ist, nach Freyung entschieden werden soll. Ich weise auch darauf hin, dass da exekutiv über Grundstücke nicht nur gesprochen, sondern auch verhandelt wird; da ist nach Lösungen zu suchen.

Man mag auch diese Entscheidungen – das ist ja auch bekannt – kontrovers bewerten; die Entscheidung ist aber exekutiv getroffen. Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich denke, es gebietet die Achtung vor dem Gesetzgeber und dem eigentlich Verantwortlichen, hier rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit auch da die Weichen entsprechend gestellt werden können.

Die Umsetzungsfragen – die Frage nicht nur der Erreichbarkeit, sondern auch der wertschätzenden Miteinbeziehung des VGH und aller Verantwortlichen, was die Umsetzung betrifft – stehen noch aus, werden im Ausschuss sicherlich vertieft zu behandeln sein. Im Gesamtverfahren fehlt mir aber doch die Verdeutlichung, dass wir über die Verlagerung von Gerichten zu entscheiden haben und dass nicht in der Staatsregierung an einem Dienstag –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Alexander Muthmann (FDP): – abschließend entschieden werden kann. Alles Weitere im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Weitere Redevorschläge liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und

Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Nein, dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 17.03.2022 **Drucksache** 18/**21848**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**19570**

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
   Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 3. Februar 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 22. Februar 2022 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 17. März 2022 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2022“ eingefügt wird.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 30.03.2022 **Drucksache** 18/**22039**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**19570**, 18/**21848**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Art. 1
      Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

   b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. [3]In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“
2. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

   „Art. 2
   Personalvertretungs- und Disziplinarangelegenheiten“.
3. Art. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 4 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 3
   Dienstaufsicht“.
5. Art. 5 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 4
   Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren“.
6. Art. 6 wird Art. 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Art. 5
   Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen“.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

7. Art. 7 wird Art. 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Großer Senat“.

8. Art. 8 wird aufgehoben.
9. Art. 9 wird Art. 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschäftsordnung; Gewährung von Zulagen“.

10. Art. 10 wird Art. 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Urkundsbeamte“.

11. Art. 11 wird Art. 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter“.

12. Art. 12 wird Art. 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Zuständigkeit als Schiedsgerichte“.

13. Art. 13 wird aufgehoben.
14. Art. 14 wird Art. 11 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsbehelfe“.

15. Art. 15 wird Art. 12 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Widerspruchsverfahren“.

16. Art. 16 wird Art. 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Vertretungsbehörden“.

17. Art. 17 wird aufgehoben.
18. Art. 18 wird Art. 14 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

(Drs. 18/19570)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/19570 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/21848. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/19570 zur Annahme mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Mai 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/21848.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Das ist die AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Fraktionslose Abgeordnete sehe ich keine. So beschlossen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Wir führen sie in vereinfachter Form durch.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Das ist die AfD. Stimmenthaltungen? – Keine.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.04.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier